

# Vereinsatzung des The American Church in Berlin e.V.

Effective Date: June 4, 1999

Revidiert am 22.11.2015



## **THE AMERICAN CHURCH IN BERLIN**

at the Luther Church in Berlin-Schöneberg

Bülowstraße at Dennewitzplatz

ACB Church Office • Leberstr. 7 • 10829 Berlin

Telephone: 813 20 21 Fax: 813 28 45

E-mail (church office): [office@americanchurchberlin.de](mailto:office@americanchurchberlin.de)

E-mail (pastor): [pastor@americanchurchberlin.de](mailto:pastor@americanchurchberlin.de)

<http://www.americanchurchberlin.de>

**Änderung der Vereinssatzung der  
"AMERICAN CHURCH IN BERLIN e.V."**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (A) Der Verein führt den Namen "AMERICAN CHURCH IN BERLIN e.V.". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und danach die Bezeichnung "AMERICAN CHURCH IN BERLIN e.V." tragen.
- (B) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (C) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (A) Der Verein verfolgt als freie evangelische Gemeinschaft ausschließlich religiöse, gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Der religiöse Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, die den Inhalt des evangelischen Glaubens vermitteln. Darüber hinaus werden Amtshandlungen wie Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Trauerfeiern durchgeführt.

Der gemeinnützige Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der multikulturellen, internationalen und interreligiösen Verständigung und Toleranz verwirklicht. Der Verein führt Veranstaltungen wie Konzerte, Vortragsreihen, Nachbarschaftsfeste, Tage der offenen Tür und ähnliches durch. Die Konzerte werden u.a. mit Musikern aus den verschiedensten Ländern und Kulturkreisen veranstaltet, um die Musik als Brücke von kulturellen und nationalen Barrieren zu nutzen. Zu den Vortragsreihen zu den Themen Integration von Ausländern sowie der Auf- und Ausbau von friedlichen, internationalen, auch nicht religiösen Gemeinden, wird auch die Öffentlichkeit eingeladen. Ziel der Nachbarschaftsfeste ist u.a. die gezielte Integration und die Bereicherung der Gesellschaft durch die Vielfaltigkeit der Menschen sowie die Toleranz zu fördern. Zum einen durch Vorträge und Präsentationen, zum anderen durch das Erleben unterschiedlicher Kulturen, Sitten und Gebräuche, Musik und Essen. Die ACB veranstaltet für die Öffentlichkeit Tage der offenen Tür um den Verein als ökumenische, religiöse, multikulturelle, gemeinnützige, internationale Institution kennen zu lernen und dadurch den Abbau von Berührungängsten gegenüber dieser Art von Institutionen abzubauen.

Der mildtätige Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von Bedürftigen im Sinne von §53 Abgabenordnung verwirklicht. Dies wird durch die finanzielle und materielle Hilfe zu karitativen Zwecken sowohl in Berlin als auch im Ausland geleistet. Hierzu gehören zum Beispiel ein Heim für behinderte Kinder in Bangalore (Indien), die Aktivitäten der Berliner Rumänienhilfe, ein Projekt für Aidskranke in Südafrika, ein Alphabetisierungsprojekt für Frauen in Äthiopien und die Teilnahme am Berliner "Laib und Seele" -Programm, das dazu dient Lebensmittel zu verteilen.

- (B) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (C) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (D) Der Verein steht in Verbindung mit der "AMERICAN AND FOREIGN CHRISTIAN UNION" (AFCU) und erhält von dieser einen laufenden Zuschuß. Der Verein steht auch in Verbindung mit der EVANGELICAL LUTHERAN CHURCH IN AMERICA (ELCA) zum Zwecke geistlicher Führung und finanzieller Hilfe. Um diese Beziehungen aufzuheben, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen.
- (E) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (F) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigte Evangelische Lutherische Kirche Deutschlands (VELK) in Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

- (A) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Mitglied der AMERICAN CHURCH IN BERLIN ist und ein Mitgliedsformular unterschreibt.
- (1) Ein eingeschriebenes Mitglied ist bei Vereinsbeschlüssen stimmberechtigt, wenn es konfirmiert worden oder 16 Jahre alt ist, mit der Einschränkung, daß Personen, die jünger als 18 Jahre sind, nur in den Grenzen des § 107 des BGB stimmberechtigt sind.
  - (2) Der Gemeinderat (s. § 5 (A) (1)) führt die Liste der stimmberechtigten Mitglieder. Der Gemeinderat kann die Namen von Mitgliedern von der Stimmliste streichen, wenn
    - (a) bekannt ist, daß eine Person den Raum Berlin verlassen hat und dies dem Gemeinderat nicht mitgeteilt hat, oder
    - (b) wenn eine Person während der letzten sechs Monate nicht am Gemeindeleben teilgenommen hat. Soweit möglich, sollen die betreffenden Personen von der Beendigung ihrer Mitgliedschaft informiert werden.
- (B) Auf Vorschlag des Gemeinderats kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (C) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit beenden, indem es einem Mitglied des Gemeinderats eine schriftliche, formlose Austrittserklärung übergibt.
- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied, das Berlin verlassen hat, wird aufgefordert, den Gemeinderat davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall wird der Gemeinderat seinen Namen von der Stimmliste entfernen.
  - (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes kann der Gemeinderat einen „Letter-of-Transfer“ (Kirchen-Wechsel-Bescheinigung) ausstellen.
- (D) Versöhnung bei Meinungsverschiedenheiten: Beteiligte an einer Auseinandersetzung in Kirchenangelegenheiten, die ihren Konflikt nicht im Geist von Matthäus 18, V. 15 einträchtig und zur beiderseitigen Zufriedenheit beilegen konnten, können ein Versöhnungsverfahren gemäß der geistlichen Richtlinien (Artikel V) beantragen oder zu einem solchen eingeladen werden.

Sollte eine Partei nicht willens sein, den Weg der Versöhnung gemäß dem Vorschlag eines Ad-hoc-Ausschusses (gemäß der geistlichen Richtlinien (Artikel V (A) (3)) oder der Gemeindeversammlung (gemäß Artikel V (A) (4)) zu suchen, so können die folgenden Beschränkungen der Mitgliedschaftsrechte auferlegt werden:

- (1) Aufhebung der Stimm-, Dienstleistungs- und Führungsrechte für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten, oder
- (2) zeitlich unbegrenzte Aufhebung der Stimm-, Dienstleistungs- und Führungsrechte. Die Entscheidung soll von einem Ad-hoc-Ausschuß nach frühestens sechs Monaten überprüft werden.

Die Entscheidungen sollen den Beteiligten schriftlich mitgeteilt werden; sie können von einem Ad-hoc-Ausschuß oder der Gemeindeversammlung aufgehoben werden, wenn neues Beweismaterial bekannt wird, gegenseitiges Einvernehmen und Versöhnung erreicht wurde, oder wenn Wiedergutmachung erfolgte.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt.

### § 5 Erweiterter Vorstand

- (A) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem Gemeinderat und dem Pfarrer/der Pfarrerin.
- (1) Der Gemeinderat
    - (a) Er soll aus acht stimmberechtigten Kirchen-Mitgliedern bestehen.

- (b) Er soll den Geschäftsführungsausschuß, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und stellvertretender/m Vorsitzenden, Schriftführer/in und Schatzmeister/in, aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres in seiner ersten Sitzung wählen.
- (c) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jede/r für sich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Um Verpflichtungen einzugehen und Vermögensgegenstände zu übertragen oder zu belasten, die einen Wert von mehr als fünf Prozent der Einnahmen aus der Kollekte des Vorjahres aufweisen, muß ein Beschluß einer Gemeindeversammlung vorliegen.

(2) Der Pfarrer/die Pfarrerin

- (a) soll von der Gemeinde berufen werden. Die Berufung eines Pfarrers/einer Pfarrerin erfolgt durch schriftlichen Beschluß in einer ordentlich einberufenen Gemeindeversammlung. Der Berufungsbeschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Kandidaten werden in Übereinstimmung mit dem geistlichen Richtlinien vorgestellt,
- (b) ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied des Geschäftsführungsausschusses und außerdem beratendes Mitglied in allen Ausschüssen und Gruppen der Gemeinde.

(B) Wahlen zum Gemeinderat

- (1) Die Wahlen sollen in der Frühjahrsgemeindeversammlung abgehalten werden; das Datum soll zwei Monate im voraus bekannt gegeben werden.
- (2) Zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung im Frühjahr soll der Nominierungs-Ausschuß (vgl. § 6 (B) (5) (f)) der Gemeinde die Kandidatenliste schriftlich vorlegen; die Liste wird damit geschlossen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung können Briefwahl beantragen. Briefwahl-Stimmzettel sollen dem Gemeindebüro drei Tage vor der Frühjahrsversammlung eingereicht werden. Briefwahl-Stimmzettel werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht berücksichtigt.
- (4) Kein/e Kandidat/in darf als gewählt gelten, soweit er/sie nicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.
- (5) Die Wahl zum Gemeinderat gilt für die Dauer von zwei Jahren. Niemand darf dem Gemeinderat mehr als zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden angehören.
- (6) Neugewählte Mitglieder des Gemeinderats sollen ihr Amt in der nächsten Sitzung des Gemeinderats antreten, welche schnellstmöglich nach der Wahl anzuberaumen ist. Erster Punkt der Tagesordnung soll die Wahl des Geschäftsführungsausschusses (vgl. § 5 (A) (1) (b)) sein.
- (7) Unerwartete Vakanzen im Gemeinderat sollen in der Reihenfolge der Wahlergebnis-Liste gemäß § 5 (B) (4) besetzt werden. Sollte die Liste erschöpft sein, wird die Vakanz durch Entscheidung des Gemeinderats besetzt.

(C) Sitzungen des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat hält in der Regel monatlich eine Sitzung ab, außer in den Monaten Juli und August. Außerordentliche Sitzungen können vom/von der Vorsitzenden/er, vom Pfarrer/der Pfarrerin oder von zwei Mitgliedern des Gemeinderats einberufen werden.
- (2) Beschlüsse können nicht gefaßt werden, soweit nicht eine Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend ist.
- (3) Der Sitz eines Mitglieds im Gemeinderat soll vakant erklärt werden, wenn das Mitglied
  - (a) nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde ist, oder
  - (b) mehr als zwei aufeinanderfolgende ordentliche Sitzungen des Gemeinderats ohne stichhaltige Begründung versäumt hat.

(D) Pflichten

- (1) Der Gemeinderat soll alle Angelegenheiten, die die Wohlfahrt der Gemeinde betreffen, behandeln und diskutieren. Er soll in Angelegenheiten tätig werden, die ihm von der Gemeindeversammlung anvertraut worden sind. Er soll geeignete Ausschüsse einrichten.
- (2) Besondere Pflichten
  - (a) Der Gemeinderat ist befugt, die zur Fortführung der Gemeindearbeit notwendige Unterstützung (wie z.B. Organist/in, Chorleiter/in, Praktikant/in, Sekretär/in) sicherzustellen und Löhne/Gehälter festzusetzen.
  - (b) Anpassungen des Gehalts des Pfarrers/der Pfarrerin gehören zu den Pflichten des Gemeinderats, unterliegen jedoch der Bewilligung des Haushalts durch die Gemeinde.
  - (c) Ein schriftlicher Prüfungsbericht sämtlicher Finanzunterlagen der Gemeinde soll jährlich von zwei durch den Gemeinderat ernannte Personen erstattet und der Gemeinde in einer der beiden ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgelegt werden. Der Gemeinderat soll jährlich alle Versicherungspolice der Gemeinde überprüfen, um festzustellen, ob alle Risiken ausreichend versichert sind.

## § 6 Gemeindeversammlung

(A) Die Gemeindeversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Sie beschließt geistliche Richtlinien (Constitution of the AMERICAN CHURCH IN BERLIN).

(B) Versammlungen

- (1) Es sollen jährlich mindestens zwei Gemeindeversammlungen abgehalten werden; die Frühjahrsversammlung wählt den Gemeinderat; die Herbstversammlung beschließt den Gemeindehaushalt. Andere Vereinsangelegenheiten können bei diesen Gemeindeversammlungen ebenfalls behandelt werden.
- (2) Datum und Zeit der Gemeindeversammlungen sollen zwei Monate im voraus zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung im Gemeindebrief bekannt gemacht werden. Weitere Ankündigungen sollen in zwei öffentlichen Gottesdiensten an den beiden der Versammlung unmittelbar vorausgehenden Sonntagen erfolgen; eine schriftliche Einladung soll allen stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Versammlung zugesandt werden.
- (3) Weitere Zusammenkünfte der Gemeindeversammlung können — falls notwendig — vom/von der Vorsitzenden/er, dem/der Pfarrer/in oder auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Datum und Zeit sollen in zwei öffentlichen Gottesdiensten an den beiden der Versammlung unmittelbar vorausgehenden Sonntagen angekündigt, und eine schriftliche Einladung allen stimmberechtigten Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Versammlung zugesandt werden.
- (4) Die Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung erfordert wenigstens 50 stimmberechtigte Mitglieder oder 40% der stimmberechtigten Mitgliedschaft. Stimmrechtsvollmachten werden bei der Bestimmung der Beschlußfähigkeit berücksichtigt.
- (5) Verfahrensweise
  - (a) Die Gemeindeversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Sollte der/die Vorsitzende verhindert sein, wird der/die stellvertretende Vorsitzende die Versammlung leiten. Sollte der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert sein, wird der/die Schatzmeister/in die Sitzung leiten. Sollte der/die Schatzmeister/in verhindert sein, wird der/die Schriftführer/in die Sitzung leiten. Wenn keine Mitglieder des Geschäftsführungs-Ausschusses die Sitzung leiten können, wählt die Gemeindeversammlung einen Versammlungsleiter.
  - (b) Erster Tagesordnungspunkt soll die Feststellung der Beschlußfähigkeit anhand der Liste der Stimmberechtigten sein.
  - (c) Nächster Punkt der Tagesordnung soll die Annahme der vorgeschlagenen Tagesordnung sein.
  - (d) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, außer in den anschließenden genannten Fällen bzw. auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse erfordern eine

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der folgenden Fälle. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Keine Person darf mehr als drei Stimmrechtsvollmachten ausüben.

- (i) die Gemeinderatswahl erfordert eine schriftliche Abstimmung.
  - (ii) Annahme oder Änderung von Vorschriften der Vereinssatzung, der geistlichen Richtlinien (Constitution) oder der Geschäftsordnung erfordern eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  - (iii) die Berufung eines/r Pfarrers/in erfordert eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - (iv) die Abwahl eines Mitglieds des Geschäftsführungsausschusses erfordert eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  - (v) Verkauf, Belastung, Miete oder Kauf von Grundeigentum erfordern eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  - (vi) die Beschlußfassung über die Aufhebung von Mitgliedschaftsrechten nach Artikel V der geistlichen Richtlinien erfordert eine schriftliche Abstimmung und eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (vii) die Aufhebung der Beziehungen zur AMERICAN AND FOREIGN CHRISTIAN UNION (AFCU) oder der EVANGELICAL LUTHERAN CHURCH IN AMERICA (ELCA) erfordert schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei zwei aufeinanderfolgenden Gemeindeversammlungen.
  - (viii) die Änderung des Vereinszwecks erfordert eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
  - (ix) die Auflösung des Vereins erfordert eine schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (e) Entscheidungen der Gemeindeversammlung sollen unter Angabe des Termins und des Ortes der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse dokumentiert werden. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
- (f) Die Gemeindeversammlung wählt einen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Nominierungs-Ausschuß in ihrer Herbst-Zusammenkunft. Vorschläge für eine Mitgliedschaft in diesem Ausschuß sollen durch die Versammlung erfolgen, und es soll über diese abgestimmt werden. Die Mitglieder gehören dem Ausschuß für ein Jahr an und können in der darauf folgenden Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

#### *Arten der Nominierung*

- Vorschläge des Nominierungs-Ausschusses,

Vorschläge der Gemeindeversammlung: auf schriftlichen Antrag soll ein/e Kandidat/in in die Wahl-Liste aufgenommen werden, wenn er/sie der Gemeindeversammlung seine/ihre Bereitschaft, unterstützt durch fünf Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder, nachweist. Derartige Anträge müssen dem Nominierungs-Ausschuß drei Wochen vor dem Wahltermin eingereicht werden.